HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

# MITTEILUNGSBLATT | NR. 18 | 2024
# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

05. Juli 2024

Herausgeber: Präsidentin der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.
Download unter: www.hs-mainz.de/hs-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

# Ordnung zur Durchführung von Fachschaftsratwahlen

Das Studierendenparlament der Hochschule Mainz beschließt in seiner ordentlichen Sitzung am 16.05.2024 auf Grundlage von § 41 Abs. 1 Satz 12 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Mainz vom 18.04.2024 die nachfolgende Ordnung zur Durchführung einer Fachschaftsrat-Wahl.

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Diese Ordnung benutz zur begrifflichen Erläuterung folgende Abkürzungen:
   a. Für das Studierendenparlament die Abkürzung StuPa;
   b. Für die Fachschaftsräte die Abkürzung FSR;
   c. Für die Fachschaftsvollversammlung die Abkürzung FSVV;
   d. Für den Allgemeinen Studierendenausschuss die Abkürzung AStA.

(2) Diese Ordnung gilt für alle FSVV, welche sich selbst keine Geschäftsordnung gegeben haben oder in ihren Geschäftsordnungen keine Bestimmungen zur Wahl der FSR festgelegt haben.

(3) Für FSVV, welche sich gem. § 40 Abs. 6 der Satzung mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine Geschäftsordnung mit Regelungen zur Wahl ihres FSR gegeben haben, gilt diese Ordnung entsprechend § 41 Abs. 1 Satz 12 der Satzung nicht, solange diese Geschäftsordnung gem. § 40 Abs. 6 Satz 2 der Satzung vom StuPa genehmigt wurde.

(4) Der FSR wird immer gem. § 41 Abs. 2 Satz 1 der Satzung von der ordnungsgemäß einberufenen FSVV in unmittelbaren, freien, gleichen, allgemeinen und geheimen Wahlen gewählt. Soweit die FSVV dies mit zwei Drittel Mehrheit beschließt, können Wahlen auch öffentlich mittels einfachem Handzeichen durchgeführt werden.

**Einberufung der FSVV für Wahlen des FSR**

(1) Der Wahltermin muss vor Einberufung der Wahl entweder durch die StuPa-Vollversammlung oder durch das StuPa-Präsidium genehmigt werden.

(2) Die Wahlen müssen während der Vorlesungszeit der Vollzeitstudiengänge gelegt werden.

(3) Die Einberufung der FSVV, welche die Wahl ihres FSR vornimmt, ist eine Woche vor dem Sitzungstermin der FSVV durch den aktuellen FSR bekannt zu machen. Ist aktuell kein FSR gewählt, erfolgt die Bekanntmachung durch das Präsidium des StuPa.

(4) Die Bekanntmachung muss auf mindestens zwei Wegen geschehen:
   a. Mittels Aushangs der Einladung zur FSVV in der Aushängetafel des StuPa. Hierfür ist die Bekanntmachung mittels PDF oder Word-Dokuments mindestens zehn Tage vor der Wahl beim Präsidium des Studierendenparlaments und beim Büro des AStA via E-Mail einzureichen.
   b. Mittels einen vom aktuellen FSR oder, soweit aktuell kein FSR gewählt wurden, durch das Präsidium des StuPa‘s gewählten Veröffentlichungswegs. Die Veröffentlichung ist dem Präsidium des StuPa’s nachzuweisen. Folgende Veröffentlichungsmittel sind dabei zulässig:
      i. Aushängen der Bekanntmachung am gesamten Standort der Hochschule Mainz, in welchem der FSR seinen Sitz hat. Die Aushänge haben dabei so zu erfolgen, dass diese von allen wahlberechtigten Mitgliedern der Fachschaft wahrgenommen werden können.
      ii. Veröffentlichung der Bekanntmachung in für alle wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft zugänglichen OLAT-Kursen oder WhatsApp-Gruppen.
      iii. Veröffentlichung der Bekanntmachung auf allen Social-Media-Kanälen der Fachschaft und des FSR der Fachschaft.

(5) Die Bekanntmachung hat die Einladung und Tagesordnung sowie den Sitzungsort und das Datum und Uhrzeit der Sitzung der FSVV zu erfassen.

(6) Sollte die Sitzung der FSVV online oder hybrid abgehalten werden, muss die Bekanntmachung ferner die Zugangsdaten zu der Onlinesitzung verschriftlicht und ggf. als QR-Code enthalten.

**Wahl des FSR durch die FSVV**

(1) Bei jeder Wahl eines FSR muss ein Mitglied des StuPa-Präsidiums ständig anwesend sein.

(2) Die FSVV, welche den FSR wählt, wird vom Vorstand des FSR eröffnet. Der Vorstand und die Mitglieder des bisherigen FSR geben ihren Rechenschaftsbericht ab. Anschließend übernimmt das ranghöchste anwesende

Mitglied des Präsidiums des StuPa oder ein von diesem beauftragtes Mitglied des Präsidiums die Wahlleitung. Das Präsidium erklärt nun das weitere Vorgehen. Anschließend stellt das Präsidium die Wahlleitung zur Wahl. Gewählt werden kann nur ein Mitglied der Fachschaft welches nicht im bisherigen FSR-Mitglied war und sich nicht zur Wahl für den kommenden FSR aufstellen lässt, oder ein StuPa-Mitglied. Wir eine Wahlleitung gewählt, so übernimmt diese den weiteren Verlauf der Wahl. Wird keine Wahlleitung gewählt, übernimmt das Präsidium des StuPa die Wahlleitung.

(3) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind und die FSVV ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Wahlleitung stellt die Beschlussfähigkeit beim Vorliegen dieser Bedingungen fest. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so wird die FSVV beendet.

(4) Die Wahlleitung ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Wahlleitung erteilt das Rederecht. Das Rederecht muss dabei jedem Mitglied der Fachschaft und des StuPa erteilt werden. Wenn dies aus Sicht der Wahlleitung zeitlich notwendig wird, kann eine Redezeit für alle Redner festgelegt werden. Die Wahlleitung darf zur Erklärung des Vorgehens und zum Aufrufen und Feststellen der Wahl jederzeit das Wort ergreifen. Gewählt wird, nachdem alle Redebeiträge geleistet worden sind.

(5) Die Wahlleitung stellt die Tagesordnung der FSVV zur Wahl.

(6) Die Wahlleitung stellt die Entlastung des bisherigen FSR zur Wahl durch die FSVV.

(7) Die Wahlleitung stellt den FSR in der FSVV zur Wahl. Gewählt werden muss der Vorstand, der stellvertretende Vorstand und der Finanzreferent. Auf Beschluss der FSVV können weitere Positionen gewählt werden. Auf Beschluss der FSVV können auch Mitglieder ohne designierte Position in den FSR gewählt werden. Jeder FSR muss jeweils eine Vertretung der Fachschaft für StuPa-Sitzungen und AStA-Gesamtsitzungen wählen. Die Vertretungen können von FSR-Mitgliedern mit bereits anderen Posten in dem FSR mit übernommen werden.

(8) Gewählte Mitglieder des FSR müssen spätestens direkt nach der Wahl die Annahme der Wahl verkünden. Wenn das Mitglied nicht anwesend ist, so kann es die Wahlannahme durch Text- oder Schriftform, mittels elektronischer Textübermittlung oder mittels einer vorher schriftlich bevollmächtigten Person erklären.

(9) Nach der Wahl übergibt die Wahlleitung die Leitung der FSVV an den Vorstand des FSR.

(10) Das aktive und passive Wahlrecht hat jedes Mitglied der Fachschaft.

(11) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

(12) Über die Wahl muss ein Protokoll geführt werden. Auf Verlangen eines Fachschafts- oder StuPa-Mitgliedes muss dessen abweichende Meinung zu einem Beschluss in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll muss von der/dem neuen ersten Vorstand/Vorständin des FSR und von der Protokollantin / vom Protokollanten unterschrieben sein. Das Protokoll muss mindestens beinhalten:

   a. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
   b. Namen der anwesenden Fachschafts- und StuPa-Mitglieder
   c. Namen der sonstigen anwesenden und/oder eingeladenen Personen
   d. Tagesordnung
   e. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse mit Begründung und Ergebnisse der Abstimmungen; bei namentlicher Abstimmung, Namen und Stimmabgabe
   f. Inhalt der Mitteilungen und Sachstandsberichte in Kurzfassung
   g. Liste der gewählten FSR-Mitglieder

(13) Das Protokoll muss anschließend beim FSR aufbewahrt werden in einer geeigneten Form, damit auch künftige FSR-Mitglieder Einsicht in das Protokoll erhalten können. Eine Ausfertigung des Protokolls muss an das StuPa-Präsidium weitergegeben werden. Mitglieder einer Fachschaft haben jederzeit das Recht, in die beim FSR verwahrten Protokolle Einsicht zu nehmen.

(14) Das StuPa-Präsidium stellt nach Eintreffen des Protokolls und nach der Stellung des Entlastungsantrags über den bisherigen FSR beim StuPa den bindende Wahlbeschluss aus. Wurden alle Vorgaben über die Wahl eingehalten oder sind die Abweichungen von geringer Natur gewesen, stellt das Präsidium im Wahlbeschluss die Wahl fest. Ansonsten stellt das StuPa-Präsidium die Wahl als ungültig fest, diese ist sodann schnellstmöglich zu wiederholen. Das Wahlergebnis wird dem FSR, alternativ bei Ungültigkeit der Wahl der Fachschaft in Text- oder Schriftform oder mittels elektronischer Textübermittlung mitgeteilt. Ferner wird der Wahlbeschluss in der nächsten ordentlichen StuPa-Sitzung verkündet.

(15) Die Wahlen erfolgen immer für ein Jahr, es sei denn, die FSVV beschließt einen kürzeren Zeitraum bis zur nächsten Wahl. Eine Kürzung der Amtsperiode des gewählten FSR darf ein halbes Jahr nicht unterschreiten.

**Fachschaftsgruppen**

(1) Die Vorschriften für Fachschaften gelten entsprechend für Fachschaftsgruppen. Die Vorschriften für die FSVV gelten entsprechend für die Fachschaftsgruppenvollversammlung. Die Vorschriften für FSR gelten entsprechend für Fachschaftsgruppenräte.
(2) Sollten Fachschaften, welche in einer Fachschaftsgruppe organisiert sind, ihre Mitgliedschaft in der Fachschaftsgruppe beenden wollen, so sind die Mitglieder der Fachschaft berechtigt, einen Antrag auf Festsetzung des Wahltermins zur Wahl über den Austritt aus der Fachschaftsgruppe beim StuPa oder, sollte das StuPa nicht rechtzeitig diesen Termin festlegen können, beim Präsidium des StuPa zu beantragen. Das StuPa bzw. das Präsidium des StuPa beschließt daraufhin eine FSVV bestehend aus der Fachschaft, welche den Austritt wünscht, jedoch ohne die anderen Fachschaften der Fachschaftsgruppe. Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für eine solche Wahl entsprechend mit der Ausnahme, dass nach der Abstimmung über die Tagesordnungspunkte direkt die Wahl über den Austritt aus der Fachschaftsgruppe folgt. Wird der Austritt abgelehnt, so stellt die Wahlleitung dies fest und beendet sodann die FSVV. Nimmt die FSVV den Austritt aus der Fachschaftsgruppe an, so wird weiter Verfahren wie bei einer regulären FSR-Wahl gemäß dieser Ordnung.
(3) Im Falle des Abs. 2 dieses Paragrafen wird immer nach dieser Ordnung verfahren, da sich die FSVV der Fachschaft, welche den Austritt aus der Fachschaftsgruppe anstrebt, noch keine Geschäftsordnung geben konnte.

**Ungültigkeit von Geschäftsordnungen von FSVV**

(1) Geschäftsordnungen, welche keine ordnungsgemäße Wahl der FSR durch die FSVV vorsehen, sind ungültig.
(2) Geschäftsordnungen, welche keine ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder der Fachschaft zur FSVV vorsehen, sind ungültig.
(3) Geschäftsordnungen, welche keine StuPa-Genehmigung des Wahltermins, keine bindende Überprüfung der Wahl des FSR durch das Präsidium des StuPa und keinen Wahlbeschluss des StuPa-Präsidiums vorsehen, sind ungültig.
(4) Geschäftsordnungen einer Fachschaftsgruppenvollversammlung sind ungültig, wenn diese den Austritt einer Fachschaft aus der Fachschaftsgruppe verhindern oder erschweren.
(5) Geschäftsordnungen, welche keine Genehmigung der Geschäftsordnungen durch das StuPa vorsehen, sind ungültig.
(6) Bei ungültigen Geschäftsordnungen einer FSVV tritt diese Ordnung als Ersatz ein, bis der Mangel in der Geschäftsordnung behoben wurde.

**Gültigkeit der Satzung**

Sollte diese Ordnung einzelne Punkte nicht ausreichend regeln oder weisen die Regelungen Lücken auf, so wird diese Ordnung durch die Satzung ergänzt.

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, der 16.05.2024

Dennis Petrovic
Präsident des Studierendenparlaments